

§ 17.

B. Begründung des Dienst- und Amtsverhältnisses.

Die Anstellung erfolgt mittelst eines in Urkundenform ausgefertigten Dekrets des Landesherrn (Bestallungsdekret) oder durch ein an die betreffende Dienstbehörde zu erlassendes Reskript (Bestallungsreskript), je nachdem wissenschaftliche oder eine ihr gleichstehende technische Ausbildung oder nur mechanische Dienste durch das Amt gefordert werden. Anstellung durch Dekret bewirkt ein lebenslängliches, unwiderrufliches Rechtsverhältnis, Anstellung durch Reskript nur ein widerrufliches (provisorisches). Die widerrufliche Anstellung wird in der Regel nach drei Jahren in eine unwiderrufliche umgewandelt. Außerdem wird die Anstellung nach 25jährigem Dienste von selbst unwiderruflich. Die Staatsdiener werden mittelst Eides auf Treue und Gehorsam gegen den Fürsten, auf Beobachtung des Grundgesetzes des Landes und auf gewissenhafte Amtsführung verpflichtet. Dieser Eid gilt auch für das Richteramt. Einer besonderen Beedigung für die Ausübung des Richteramts bedarf es nicht.

Alle Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, müssen vor der Verpflichtung und Geschäftsübernahme eine nach dem Ermessen des Ministeriums zu bestimmende Sicherheit leisten. Über die Kautionen der Staatsdiener enthalten das G. vom 8. Oktober 1869 und das G. vom 11. November 1875 nähere Bestimmungen.

§ 18.

C. Pflichten der Staatsdiener.

Das G. vom 10. Mai 1858 legt dem Beamten die Verpflichtung auf, das Amt gewissenhaft wahrzunehmen, Amtsverschwiegenheit, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu beobachten, jederzeit einen ehrenhaften Lebenswandel zu führen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert. Die Pflichten bestimmen sich dann in der Regel noch durch besondere Instruktionen, außerdem durch die Gesetze und die Zweckbestimmung des Amtes. Da unter Umständen die eheliche Verbindung des Beamten die Ehre des